



30. Jan. 2014

Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Recht



Christian Schuhmacher, Dr. iur. RA
Leiter Abteilung Recht
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 77
Fax +41 (0)43 295 51 63
christian.schuhmacher@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

703-2012 / 1144-01-2014 / cs / scd

Adressaten gemäss Verteiler

28. Januar 2014

Verantwortlichkeit bei Verstoss gegen das Alkoholwerbeverbot

Sehr geehrte Herren

Wie wir Ihnen in der Sitzung mit Regierungspräsident Dr. Thomas Heiniger und Vertretern der Gesundheitsdirektion vom 13. Dezember 2013 in Aussicht gestellt haben, möchten wir Sie über die Verantwortlichkeit von Eishockeymannschaften und ihrer Rechtsträger informieren, falls sich eine Gastmannschaft nicht an die im Kanton Zürich geltende Werbebeschränkung hält und bspw. mit weiträumig wahrnehmbarer Werbung für alkoholhaltiges Bier auf den Sporttenuen wirbt. Es sind die verwaltungsrechtliche und die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu unterscheiden.

Was die verwaltungsrechtliche Seite betrifft, können wir Ihnen zusichern, dass die Gesundheitsdirektion nicht gegen die Gastgebermannschaft vorgehen würde, wenn sich die Gastmannschaft nicht an die gesetzliche Werbebeschränkung hielte. Wir würden von Ihnen also nicht verlangen, die Gastmannschaft zum „Trikotwechsel“ zu veranlassen, und wir würden auch keine verwaltungsrechtliche Sanktionen gegen die Gastgebermannschaft ergreifen (z.B. Aufforderung zur Intervention gegen die Gastmannschaft, unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 des Strafgesetzbuchs im Unterlassungsfall). Immerhin möchten wir Sie bitten, im Rahmen von ohnehin stattfindenden Kontakten unter den Mannschaften vor einem Spiel die Gastmannschaft auf die im Kanton Zürich geltenden gesetzlichen Werbebeschränkungen hinzuweisen. Deshalb legen wir diesem Schreiben die Richtlinien der Gesundheitsdirektion zum Vollzug der Werbebeschränkung für Suchtmittel bei.

Gemäss § 61 lit. i des Gesundheitsgesetzes wird mit Busse bis Fr. 50'000 bestraft, wer vorsätzlich „für Alkohol, Tabak und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotential auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden gemäss § 48 Abs. 2 verbotene Werbung betreibt“. Zur Beurteilung eines Übertretungstatbestandes ist indessen nicht die Gesundheitsdirektion zuständig, sondern in erster Instanz das Statthalteramt bzw. die Gemeinden und daran anschliessend die Strafgerichte. Die strafrechtliche Beurteilung eines möglichen Verstosses gegen die gesetzliche Werbebeschränkung liegt somit nicht in unserer Hand. Deshalb können wir uns auch nicht verlässlich über den Ausgang eines solchen Verfahrens äussern. Wir halten es aber für äusserst unwahrscheinlich, dass im oben geschilderten Fall die Gastgebermannschaft strafrechtlich zur Verantwortung gezogen würde, wenn die Gastmannschaft gegen die gesetzliche Werbebeschränkung verstösst. Wir erkennen hier weder eine Mittäterschaft noch eine Gehilfenschaft.



Wir hoffen, Ihnen mit diesem Schreiben hinreichend Rechtssicherheit vermittelt zu haben.
Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christian Schuhmacher

Geht an:

- Swiss Ice Hockey, Marc Furrer, Präsident, Hagenholzstrasse 81 / PF, 8050 Zürich
- EHC Kloten Sport AG, Matthias Berner, Marktgasse 13, 8302 Kloten
- ZSC Lions, Peter Zahner, Siewerdstrasse 105, Postfach, 8050 Zürich